

30.01.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** ... der 892. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2012

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds

KOM (2011) 860 endg.; Ratsdok. 18499/11

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag in den folgenden Punkten überprüft beziehungsweise ergänzt werden sollte, um Rechtsunsicherheiten in der praktischen Anwendung zu vermeiden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für diese Anliegen einzusetzen:
 - Die Bezugsgröße für die Mindestinvestitionsquote in qualifizierte Anlagen von 70 Prozent ("aggregiertes eingebrachtes Kapital und noch nicht eingefordertes, zugesagtes Kapital") sollte überprüft werden (Artikel 3 Buchstabe a). Kann ein größerer Teil des zugesagten Kapitals bis zum Ende der

Investitionsphase nicht investiert werden - z. B. auch, weil nicht genügend qualifizierte Anlagen zur Verfügung stehen - droht dem Risikokapitalfondsverwalter ein Verbot der Verwendung der Bezeichnung "Europäischer Risikokapitalfonds" (Artikel 20), obwohl die Quote von 70 Prozent, bezogen auf das investierte Kapital, erfüllt würde.

- Es ist sicherzustellen, dass Wandelanleihen mit Nachrang sowie typische und atypische stille Beteiligungen mit Nachrang als "qualifizierte Anlagen" im Sinne der Verordnung gelten (Artikel 3 Buchstabe c).
- In Bezug auf die Strukturen sowie organisatorische und administrative Verfahren zum Umgang mit Interessenskonflikten sieht Artikel 8 Absatz 8 Buchstabe m die Befugnis der Kommission vor, delegierte Rechtsakte zu deren Festlegung zu erlassen. Gleiches ist zur Festlegung von Verfahren und Standards zur Prüfung der Qualifikation potentieller Anleger nach Artikel 6 Buchstabe c und Buchstabe d zu fordern.

B

3. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.